

Die verschiedenen Formen der Sicherung von Zahlungsverpflichtungen – in R. Sprangels Worten: „Schriftlichkeit, Bürgen, Einlager und Depositum (Pfand)“⁷¹ – sind seit dem Hochmittelalter nebeneinander und oft auch in Verbindung miteinander bezeugt⁷². Im auffallenden Gegensatz dazu erwähnt die Straubinger Quelle bei 98 Darlehen nur zweimal ein Pfand⁷³. Auch die besiegelte Schuldurkunde erscheint nur ein einziges Mal⁷⁴. Unklare Spuren des Einlagers liefert ein weiterer Eintrag⁷⁵. Nur wenige Jahre später (1338 X 11) charakterisierte Herzog Heinrich XIV. von Niederbayern in seiner Gnadenurkunde für den Pogrom von Straubing die von den Stadtbürgern den Juden geschuldeten Gelder mit der Wendung *es sei mit hantvesten, mit pfanten, mit porgen oder swie si des schuldich sint worden*⁷⁶. In der sonst ähnlichen Urkunde für die Deggendorfer Judenmörder benutzte er die Wendung „Pfand, Brief, oder andere Urkunden“⁷⁷. Es er-

Q. Sella, Codex Astensis qui de Malabayla communiter nuncupatur 1 (1887) S. 254–255; Schulte (wie Anm. 65) S. 316.

⁷¹) Sprandel (wie Anm. 1) S. 62–67. Schriftlichkeit bedeutet hier die vom Schuldner oder vom Gericht besiegelte Schuldurkunde, die Eintragung der Schuld in ein gerichtliches Schuld- bzw. Grundbuch, zuweilen auch in ein Handlungsbuch, in wenigen Teilen Deutschlands auch die notarielle Beurkundung. Zu den aus dem deutschen Raum erhaltenen Quellen dieser Art vgl. oben, Anm. 18, 23–25, und zusätzlich die Auszüge aus den Frankfurter Schöffebüchern von 1331–1400 bei I. Kracaue, Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1130–1400, Bd. 2 (1923) S. 322–905. Diese enthalten aber nach freundlicher Mitteilung von Herrn Archivdirektor Dr. D. Andernacht/Frankfurt zahlreiche Lesefehler.

⁷²) Caro (wie Anm. 64) Bd. 2, S. 145–162. Besonders prägnant in den hebräischen Quellen: Hoffmann (wie Anm. 11) S. 88–100. Vgl. auch das hebräische Geschäftsbuchfragment aus dem Konstanzer Raum (Stromer-Toch, wie Anm. 18): in vier von insgesamt 31 Darlehen werden sowohl Pfänder wie Schuldscheine bzw. Schuldscheine und Bürgen erwähnt, in den restlichen Darlehen durchwegs Pfänder.

⁷³) Anhang, Eintrag 55: „... auf ein Wehrgehänge“, wohl Silbergürtel, ein auch im Konstanzer Fragment bevorzugter Pfandgegenstand ritterlicher Schuldner (Stromer-Toch, wie Anm. 18, S. 398); Eintrag 96: „... Aberl auf seine Bücher.“ Dieser Schuldner dürfte mit einem der gelegentlichen Gesellschafter des Geldleihers identisch gewesen sein, was ein eher ironisches Licht auf das gegenseitige Geschäftsvertrauen werfen würde. Unklar ist Eintrag 15: „... Arnsbager sein Köcher Ratsherr.“

⁷⁴) Anhang, Eintrag 88: „... auf ihr Siegel.“

⁷⁵) Anhang, Eintrag 89. Zum Einlager vgl. besonders W. Ogris, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter, ZRG Germ. 82 (1965) S. 165–176.

⁷⁶) Mondschlein (wie Anm. 27) S. 121.

⁷⁷) Nach dem sprachlich modernisierten Abdruck bei R. Weissenberger (wie Anm. 14) S. 50 Anm. 1.